

Über die Anfänge des Fleischmarktes in Bautzen

MADLENA MAHLING

In der Literatur zur Geschichte der Stadt Bautzen wurde die Ansicht geäußert, der Fleischmarkt in Bautzen sei im Jahre 1384 vom böhmischen König Wenzel IV. durch Verleihung eines Privilegs errichtet worden. Am deutlichsten wird diese Meinung in Richard Reymanns „Geschichte der Stadt Bautzen“.¹ Ihm folgte später beispielsweise Felix Wilhelm.² In neuerer Zeit bediente sich die Bautzener Stadtverwaltung der älteren Historiographie und benannte den Bautzener Weihnachtsmarkt, als dessen Vorgänger der Fleischmarkt angesehen wird, nach seinem vermeintlichen Gründer als Wenzelsmarkt.³ Gleichzeitig erhob man in Bautzen vor allem gegenüber dem Dresdner Striezelmarkt, welcher auf einen 1434 von Kurfürst Friedrich II. errichteten Fleischmarkt zurückgeführt wird⁴, den Anspruch, den ältesten Weihnachtsmarkt Deutschlands abzuhalten.⁵

Datierung und Kontext der Fleischmarktsgründung

Überprüft man diese Angaben aber an dem vorhandenen archivalischen Material des Bautzener Stadtarchivs, so lässt sich die ältere Forschungsmeinung über die Anfänge des Bautzener Fleischmarkts nicht bestätigen. Die älteste Urkunde des Bautzener Stadtarchivs über den Fleischmarkt datiert auf den 15. Juni 1505. Es handelt sich hierbei um ein Privileg des böhmischen Königs Vladislav II. Jagiello, durch welches er der Stadt Bautzen die Abhaltung eines jährlichen freien Fleischmarkts von Michaelis bis Weihnachten bestätigte und verlieh, gleichzeitig aber allen anderen Städten in der Oberlausitz einen ähnlichen Fleischmarkt verbot. Vladislav stützte sich in diesem Privileg auf zwei Rechtsquellen: zum einen das Gewohnheitsrecht, zum anderen ein Privileg seines Vorgängers Wenzels IV. Auf beide Grundlagen des Privilegs geht die Narratio der Urkunde Vladislavs ein: „Wir, Wladislaus

¹ RICHARD REYMAN, Geschichte der Stadt Bautzen, Bautzen 1902, S. 614.

² FELIX WILHELM, Die Bedeutung der Gassen- und Straßennamen im alten und neuen Bautzen, Bautzen 1935, S. 14.

³ CARMEN SCHUMANN, Weihnachtsmarkt wird zum Wenzelsmarkt, in: Sächsische Zeitung 17. Nov. 2009, S. 17.

⁴ Urkundenbuch der Städte Dresden und Pirna, hrsg. von KARL FREIHERR VON POSERN-KLETT / OTTO POSSE (Codex diplomaticus Saxoniae regiae II/5), Leipzig 1875, Nr. 193. Allerdings wurde dieser Fleischmarkt nur für ein Jahr genehmigt, so dass die Kontinuität zum neuzeitlichen Striezelmarkt in Dresden fraglich ist.

⁵ NICOLE PREUSS / CHRISTOPH SCHARF, Bautzen rüttelt am Striezelmarkt-Mythos, in: Sächsische Zeitung 17. Dezember 2009, S. 17.

[...] bekennen fur uns und unser nachkomen kunig zu Behem offennlich mit disem brive, das die ersame, unser lieb getrewen burgermaister und rate unnser stat Budissin durch ir erbere botschafft uns haben furtragen lassen, wie sie vor alders uber hundert jar lang und fern uber menschen gedencken in unser stat Budissin von Sant Michels tag biß auf Weinachten wochenlich am sunabend einen freyen fleischmarckt meniglich frey fleisch zu verkauffen und keuffen in ubung gehalten und solich lange zeit an allermeniglichs irrung und einsage in gewere und besess gebraucht, dergleichen fleischmarkt in Oberlawsitz wider in steten nach merckten erfahren, des sie uns durch unsers vorfaren kunig Wentzlawen seligen befreiet und privilegiert sein, das kein newe marckt inen zu schaden sol aufgericht werden, glaubwirdig und durch warhafftig vidimus furgelegt haben und uns darauf als iren erbherrn und kunig demutiglichen gebeten, inen zu grosser sicherhait uber obbemelten freyen fleyschmarkt ein sunderlich privilegium gnediglich zu geben [...]“⁶.

Bei dem in der Vladislavschen Urkunde genannten Privileg Wenzels IV. ist aber – wie der Text deutlich zeigt – keineswegs die Verleihung eines Fleischmarkts, sondern ein Verbot neuer Märkte zum Schaden Bautzens gemeint. Tatsächlich ist noch heute ein solches Verbot Wenzels IV. im Bautzener Stadtarchiv erhalten. Es handelt sich hierbei um eine 1402 ausgestellte Verfügung des Königs an seinen Vogt in der Oberlausitz, keine neuen Märkte zum Nachteil der Sechsstädte zu erlauben.⁷ Die Tatsache, dass in der Urkunde von 1505 kein Privileg Wenzels über den Fleischmarkt erwähnt wurde, führt zu der Annahme, dass ein solches Privileg nie existiert hat, zumindest aber 1505 weder im Original noch in Abschrift in Bautzen aufgefunden werden konnte.⁸ Die Nichtexistenz eines solchen Fleischmarktprivilegs aus dem 14. Jahrhundert bestätigt auch ein aus dem 18. Jahrhundert stammendes Archivrepertorium des Bautzener Ratsarchivs. In diesem sind die Privilegien teilweise nach den Ausstellern geordnet, und für König Wenzel IV. enthält es – neben anderen Privilegien – nur die eben erwähnte, aus dem Jahr 1402 stammende Urkunde über neue Märkte in der Lausitz.⁹

Der Fleischmarkt selbst – von dem es in der Vladislav-Urkunde heißt, dass er seit „alder über hundert jar lang und fern über menschen gedencken“ gehalten worden sei – hatte sich in Bautzen vermutlich aus ‚wilder Wurzel‘ entwickelt und war zum Gewohnheitsrecht geworden. Fraglich ist dabei, ob die Zeitangabe „über hundert Jahre“ als Synonym für die lange Zeit, die der Markt bereits bestand, zu lesen ist oder diese Angabe auf einer reellen

⁶ StadtA Bautzen, Urkunden, 1505, Juni 15. Die Textherstellung orientiert sich an MATTHIAS THUMSER, Zehn Thesen zur Edition deutschsprachiger Geschichtsquellen (14.–16. Jahrhundert), in: Editionswissenschaftliche Kolloquien 2005/2007. Methodik – Amtsbücher – Digitale Edition – Projekte, hrsg. von MATTHIAS THUMSER / JANUSZ TANDECKI unter Mitarb. von ANTJE THUMSER (Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quellenedition 4), S. 13–19.

⁷ StadtA Bautzen, 1402, März 15; Gedruckt in: Collection derer den Statum des Markgrathums Ober-Lausitz in Justiz, Polizey und anderen Sachen betreffenden Privilegien Bd. 2, Bautzen 1771, S. 460; Registriert in: Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden Bd. 1 H. 3/4 (1379–1419), bearb. von JOHANN GOTTLIEB ZOBEL, Görlitz 1800, S. 155, Nr. 771.

⁸ Leider sind Register aus der Kanzlei Wenzels IV., die Aufschluss über expedierte Urkunden geben könnten, nicht erhalten. (Vgl. HARRY BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien Bd. 1, Leipzig 1889, S. 114.)

⁹ Repertorium Privilegior[um] et Actorum in dem Archiv- und CämmerGewölbe, StadtA Bautzen, Handschriften U III, Nr. 65, S. 7.

Grundlage basiert, d. h. ob von einer Entstehung des Fleischmarkts um das Jahr 1405 herum auszugehen ist. Letzteres scheint zumindest fraglich. So sind im Bautzener Stadtarchiv drei Zeugnisse des Löbauer Stadtrats, des späteren Landvogts Siegmund von Wartenberg und des Bautzener Domkapitels aus dem Jahr 1506 erhalten, welche dem Bautzener Fleischmarkt ein Alter von nur 40 Jahren bestätigen.¹⁰ Allerdings ist auch diese Zeitangabe mit Vorsicht zu genießen. Als Zeugen wurden laut den Urkunden zwar ältere Einwohner befragt, allerdings ist die Zahl 40 wohl eher den mittelalterlichen Rechtsvorstellungen als dem tatsächlichen Bestand des Fleischmarkts geschuldet. So war im kanonischen Recht die Vorstellung verbreitet, dass ein Gewohnheitsrecht einem allgemeinen Kirchengesetz nach einer Zeitspanne von 40 Jahren (*legitima praescriptio*¹¹) derogieren könne, wobei die Übung seit 40 Jahren teilweise der Übung seit unvordenklicher Zeit gleichgestellt wurde.¹² Warum in der Urkunde Vladislavs von 100 Jahren, in den drei Zeugnissen aber nur von 40 Jahren die Rede ist, bleibt offen. Möglicherweise fanden hier unterschiedliche im Präskriptionsrecht übliche Fristen Anwendung. Wie Jürgen Petersohn in Bezug auf den Konstanzer Vertrag zwischen Friedrich Barbarossa und Eugen III. (1153) gezeigt hat, konnten im hohen Mittelalter für eine *legitima praescriptio* teilweise auch Fristen von 100 oder mehr Jahren angesetzt werden.¹³

Nicht nur der Zeitpunkt der gewohnheitsmäßigen Errichtung des Fleischmarkts ist unklar. Auch die Datierung der Urkunde Vladislav II. Jagiello wirft Fragen auf. Wie erwähnt, datiert sie vom 15. Juni 1505. Möglich ist einerseits, dass das Bautzener Privileg über den Fleischmarkt im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des obersten Kanzlers der böhmischen Krone, Albrecht von Kolowrat, im November 1504 initiiert und tatsächlich 1505 ausgestellt wurde. Albrecht von Kolowrat hielt sich 1504 zusammen mit dem späteren polnischen König Sigismund I. in der Lausitz auf, um letzteren als Landvogt einzuführen. Ob bei dieser Gelegenheit auch der Fleischmarkt besprochen wurde, ist nicht überliefert, aber die Bautzener Fleischmarkt-Urkunde von 1505 vermerkt auf der Plica: *Ad relacionem magnifici dom[ini] dom[ini] Alberti de Colowrat et in Lybstein supremi cancellarij regni Boemie etc.*¹⁴ – ein Hinweis auf die Beteiligung Albrechts von Kolowrat an der Ausstellung der Urkunde. Andererseits aber stammen die drei erwähnten Lausitzer Zeugnisse über den Fleischmarkt alle aus dem Februar 1506. Als Gutachten über das Alter des Fleischmarkts scheinen die drei Zeugnisse nur in der Zeit vor der Privilegierung Bautzens durch König Vladislav sinnvoll gewesen zu sein. Möglicherweise ließ man sie gar eigens anfertigen, um vor dem König das alte Recht nachweisen zu können. Wenn dies der Fall war, muss Vladislavs Urkunde vordatiert

¹⁰ StadtA Bautzen, Urkunden, 1506, Febr. 18; 1506, Febr. 19; 1506, Febr. 27.

¹¹ Die Praeskription bezeichnete ursprünglich die Verjährung, später im weiteren Sinne auch die Ersitzung von Ansprüchen und Rechten.

¹² SIEGFRIED BRIE, Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Eine historisch-dogmatische Untersuchung T. 1, Bresslau 1899, S. 196 f.; WINDRIED TRUSEN, Art. Gewohnheitsrecht, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, Sp. 1427.

¹³ JÜRGEN PETERSOHN, Das Präskriptionsrecht der römischen Kirche und der Konstanzer Vertrag, in: Ex ipsis rerum documentis. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, hrsg. von KLAUS HERBERS u. a., Sigmaringen 1991, S. 311 ff.

¹⁴ StadtA Bautzen, Urkunden, 1505, Juni 15.

worden sein. Bei Papsturkunden war dies im Mittelalter durchaus üblich¹⁵ – unter Umständen kann in Einzelfällen auch bei anderen Urkunden davon ausgegangen werden. Warum eine solche Vordatierung allerdings notwendig gewesen sein soll, ist fraglich. Carl Wilke spricht in seiner „Chronik der Stadt Bautzen“ für das Jahr 1505 von „Irrungen, welche wegen des sogenannten Keulerschlages [...] entstanden waren“¹⁶. Möglicherweise versuchten andere Lausitzer Städte Bautzen mit ähnlichen Fleischmärkten Konkurrenz zu machen oder fühlten sich in ihren früheren Privilegien beeinträchtigt. So war die Stadt Zittau bereits im Jahre 1408 von König Wenzel IV. mit einem an allen Sonntagen abzuhaltenden freien Fleischmarkt, der von Stadt- und Landbewohnern gleichermaßen genutzt werden sollte, privilegiert worden.¹⁷ Außerdem erhielt die Stadt Kamenz im Jahr 1507 ein Privileg König Vladislavs, in dem er ihnen erlaubte, einen „[...] freyen fleisch- oder kewlenmargkt [...]“¹⁸ zu einer ihnen genehmen Zeit abzuhalten. Da das Bautzener Privileg ein ausdrückliches Verbot ähnlicher Fleischmärkte in der Oberlausitz enthält, sind Konflikte mit den anderen Sechstädten durchaus denkbar. In welcher Form diese allerdings ausgetragen oder gelöst wurden und ob die Bautzener Vladislav-Urkunde mit diesen im Zusammenhang steht, muss an dieser Stelle weiteren Forschungen vorbehalten bleiben.

Der Irrtum über die Anfänge des Fleischmarkts in der Historiographie

Wie war es aber überhaupt zu der irrtümlichen Annahme gekommen, König Wenzel habe 1384 ein Privileg über einen Fleischmarkt in Bautzen ausgestellt? Die Wurzel des Missverständnisses liegt ohne Zweifel in der Nennung des auf Wenzel IV. zurückgehenden Verbots neuer Märkte in der Lausitz durch die Urkunde von 1505. Bereits im Jahre 1547 scheint die Urkunde König Vladislavs falsch verstanden worden zu sein. So enthält die Liste der Privilegien, welche die Stadt Bautzen nach dem Pönfall von König Ferdinand I. wieder ausgehändigt bekam, folgendes irreführende Regest: „Item der dritt khunig Wladislai brief und befreung uber kunig Wentzels der stat Budissin gethane begnadung, das sie jarlichn von Michaelis biß auf Weychenachten wochenlich und an ainem yedn sonabent ainen freyen fleischmargkt habn durffen und niemands weder in stettn noch margthen des marggraft-humbs Oberlausitz inen zuentgegn ainen aufrichten sollen [...]“¹⁹. Nur gut 40 Jahre nach der Ausstellung des Vladislavschen Privilegs scheint man also angenommen zu haben, König Wenzel habe der Stadt Bautzen ein Privileg über den Fleischmarkt erteilt. Ende des 17. Jahrhunderts las auch der Bautzener Chronist Christian Gottlieb Platz dieselbe Stelle falsch,

¹⁵ BRESSLAU, Urkundenlehre (wie Anm. 8), S. 872 f.

¹⁶ CARL WILKE, Chronik der Stadt Budissin (Bautzen) von der Erbauung der Stadt bis zum Jahre 1830, Bautzen 1843, S. 111.

¹⁷ Abgedruckt in: CHRISTIAN ADOLPH PESCHECK, Handbuch der Geschichte von Zittau T. 2, Zittau 1837, S. 708 f.; nach einer besseren Vorlage auch in: CHRISTIAN ADOLPH PESCHECK, Geschichte der Industrie und des Handels in der Oberlausitz (Schluß), in: NLM 29 (1852), S. 206 f.

¹⁸ Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau, hrsg. von HERMANN KNOTHE (Codex diplomaticus Saxoniae regis II/7), Leipzig 1883, Nr. 206. Eine Anmerkung im Kamenzener Stadtbuch vermerkte allerdings, dass das Fleischmarktsprivileg zunächst noch ungebraucht blieb.

¹⁹ StadtA Bautzen, Urkunden, 1547, Oktober 1, Bl. 3v.

indem er unter dem Jahr 1384 ein Privileg Wenzels IV. über einen Fleischmarkt erwähnt. Dabei war sich Platz bei der Datierung des besagten Privilegs keineswegs sicher, sondern scheint das Jahr 1384 eher aus Verlegenheit gewählt zu haben. Im Anschluss an die Schilderung der 1384 erfolgten Einigung zwischen der Ritterschaft und der Stadt Bautzen betreffend die Ober- und Erbgerichte fügt Platz hinzu: „Es erlangte ferner zu dieser Zeit die Stadt Budißin vom Könige Wenceslao eine sonderliche freyheit u. begnadung: dass nemlich alle Wochen Sonnabend von Michaelis an biß auff Weynachten männiglich vom Lande frey fleisch herein in die Stadt schlachten u. auffm freyen Marckt-Platz verkauffen u. kauffen möge. Und ward dieses der freye Keilschlag genannt.“²⁰ Dass Platz ebenfalls nur auf die Urkunde Vladislavs aus dem Jahr 1505 zurückgreifen konnte, zeigt der nebenstehende Verweis *vid. Vol: VI ann. 1505 pag. 7*. Umso erstaunlicher wirkt der Lese- und Datierungsfehler bei Platz, als er eine – allerdings fehlerhafte – Abschrift des Privilegs Vladislavs in Band 6 seines Werkes widergibt.²¹

Sowohl aus der Privilegienliste von 1547 als auch aus der Platzschen Chronik scheint sich der Lesefehler dann in Verbindung mit der Jahrzahl 1384 in die Historiographie des 18. und 19. Jahrhunderts eingeschlichen zu haben. So gibt bereits Christian Gottlieb Käuffer in seinem „Abriss der Oberlausitzischen Geschichte“ die Liste der Privilegien von 1547 mit dem Fehler über das Wenzelsche Privileg wider, wobei er allerdings selbst noch ein falsches Datum der Vladislavschen Urkunde hinzufügt: „Desselben [K. Wladislaus, Anm. d. Verf.] Bestätigung des ihnen vom König Wenceslaus erlaubten Fleischmarkts von Michael bis Weihnachten, 1500 am Tage Viti [...]“²² Ähnlich findet sich diese Stelle später auch in Hermann Baumgärtels „Geschichte des Pönfalls der Oberlausitz“.²³

Vermutlich auf Christian Gottlieb Platz zurückgreifend, gab Carl Wilke die Gründung des Fleischmarkts für das Jahr 1384 an. Unter Weglassung der relativierenden Zeitangabe „zu dieser Zeit“ heißt es bei Wilke: „1384 bestätigte der Kaiser zu Prag einen Vertrag zwischen den Bürgern und den Mannen auf dem Land; ferner den Keulerschlag, d. i. dass Jedermann alle Sonnabende von Michaeli bis Weihnachten vom Lande Fleisch hereinbringen dürfe.“²⁴ Von Platz übernahm Wilke auch die fehlerhafte Abschrift des Vladislavschen Privilegs, die bis heute die einzige gedruckte Quelle zur frühen Geschichte des Fleischmarkts ist.²⁵ Ob Richard Reymann dann aus Wilke oder direkt aus der Platzschen Chronik schöpfte, bleibt unklar, da er nur sehr ungenaue Quellenangaben machte.

Wie gezeigt, hatte sich die Meinung über eine Privilegierung Bautzens durch König Wenzel IV. mit einem Fleischmarkt bereits sehr früh in der Historiographie verbreitet. Bemerkenswert ist allerdings, dass einige Autoren dem nicht folgten. So findet sich bei August

²⁰ Platzsche Chronik, StadtA Bautzen, Handschriften U III 200/4, Ao. 1384 S. 3.

²¹ Platzsche Chronik, StadtA Bautzen, Handschriften U III 200/6, Ao. 1505 S. 7 ff.

²² CHRISTIAN GOTTLIEB KÄUFFER, Abriss der Oberlausitzischen Geschichte T. 3 H. 1, Görlitz o. J., S. 316 f.

²³ HERMANN BAUMGÄRTEL, Geschichte des Pönfalls der Oberlausitzer Sechsstädte, Bautzen 1898, S. 74.

²⁴ WILKE, Chronik (wie Anm. 11), S. 24.

²⁵ Ebd., S. 111 ff.

Böhland keine Angabe zum Fleischmarkt.²⁶ Theodor Scheltz gab an – korrekter zumindest als andere Historiographen –, dass der Fleischmarkt in Bautzen 1505 durch König Vladislav verliehen worden sei, wobei er allerdings den vorherigen gewohnheitsmäßigen Bestand dieses Marktes aussparte.²⁷

Für die Geschichte des Bautzener Fleischmarktes lässt sich somit schlussfolgern, dass dessen Anfänge wohl in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu suchen sind. Mit der Zeit entwickelte er sich zur Gewohnheit und wurde als solcher durch König Vladislav im Jahre 1505 bestätigt. Ob Bautzen mit diesen Zeugnissen aber auf den Titel des ältesten Weihnachtsmarktes Deutschlands Anspruch erheben kann, bleibt fraglich. Vor allem müssten dazu genauere Forschungen zur Verbindung des „Keulerschlags“ mit dem Bautzener Weihnachtsmarkt angestellt werden. Für die Historiographie Bautzens und somit auch der Oberlausitz zeigt sich ein weiteres Mal, dass ein umfassendes, auf der Grundlage von Archivmaterial ediertes Urkundenbuch der Stadt Bautzen oder besser noch der Oberlausitz für eine korrekte Geschichtsinterpretation unabdingbar und darum für die Zukunft wünschenswert ist.

²⁶ AUGUST BOEHLAND, *Die merkwürdigsten Schicksale der Oberlausitz und ihrer alten Hauptstadt Budissin nebst einer kleinen Topographie der letzten, Budissin* 1831, S. 75 f.

²⁷ THEODOR SCHELTZ, *Gesammt-Geschichte der Ober- und Nieder-Lausitz nach alten Chroniken und Urkunden*, 9tes und 10tes Buch, in: NLM 58 (1882), S. 216.